

B

2186 043

13

1.

2. a)

b)

3.

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Vorhandlung vom 9. Oktober 1964 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Schuster, Dr. Rothe, Dr. Mattern, Offerdinger und
Dr. Groll

Revision und Anschlußrevision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 7. Februar 1962 werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß im Tenor des Urteils der 9. Zivilkammer des Landgerichts in Düsseldorf vom 9. Februar 1960 zu 2) die Worte "zu je 1/7 Anteil" entfallen. Von den Kosten des Revisionsverfahrens tragen der Beklagte 34/35 und die Kläger 1/35.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klüger gehören zum Kreis der Miterben des am 18. Juli 1957 verstorbenen Hans U [REDACTED].

Der Erblasser litt an progressiver Paralyse - fortschreitender Gehirnerweichung infolge Syphilis - und wurde deshalb im Jahre 1954 stationär behandelt. Wegen Lungentuberkulose mußte er sich gegen Ende des Jahres 1956 einer Behandlung im Krankenhaus unterziehen. Am 22. Dezember 1956 veräußerte Hans U [REDACTED], der seine letzten Lebensjahre in finanziell beschränkten Verhältnissen verbrachte, den ihm gehörenden Miteigentumsanteil am Haus- und Geschäftsgrundstück D [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED] an den Beklagten.

Die Klüger haben vorgetragen, der Erblasser habe sich zur Zeit des Vertragsabschlusses in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden. Das sei auch äußerlich erkennbar gewesen; denn er habe oft völlig verworrene Reden geführt. Sie haben beantragt,

1. festzustellen, daß der Kaufvertrag vom 22. Dezember 1956 nichtig ist, und
2. den Beklagten zu verurteilen, in die Berichtigung des Grundbuchs dahin einzuwilligen, daß die Miterbenden Hans U [REDACTED] als Eigentümer von dessen Grundstücksanteil zu je 1/7 in Erbengemeinschaft eingetragen werden.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten.

- 3 -

Er hat vorgetragen, der Erblasser sei zur Zeit des Vertragsschlusses geschäftsfähig gewesen. Geistige Störungen hätten höchstens zeitweilig bestanden. Eine zeitweilige Geschäftsunfähigkeit schloße aber eine Geschäftsfähigkeit in lichten Zeitabschnitten oder Augenblicken nicht aus.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Im zweiten Rechtszug hat der Beklagte hilfsweise gegenüber dem Klagsanspruch zu 2 ein Zurückbehaltungsrecht wegen des von ihm bezahlten Kaufpreises sowie der entrichteten Kosten und Grunderwerbsteuer von zusammen 3 701,20 DM nebst Zinsen geltend gemacht. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts zum Klagsanspruch zu 2 dahin eingeschränkt, daß die Verurteilung des Beklagten Zug um Zug gegen Zahlung von 1 000 DM nebst Zinsen erfolgt, und die Berufung im übrigen zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte, daß die Klage schlechthin abgewiesen wird. Die Kläger bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen. Sie haben Anschlußrevision eingelegt, mit der sie beantragen, unter teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils in vollem Umfang nach den Klageanträgen zu erkennen.

Der Beklagte bittet, die Anschlußrevision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision rügt zunächst, das Berufungsgericht habe die für den Ausgang des Rechtsstreits entscheidende Fest-



stellung, die Voraussetzungen des § 104 Nr. 2 BGB hätten in der Person des Erblassers vorgelegen, nicht in eigenverantwortlicher Beweiswürdigung getroffen.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt: Es sei von dem im Gutachten des Sachverständigen Dr. Scheibe auf Grund der Krankenberichte festgehaltenen Zustand des Erblassers während seines Aufenthalts ab 4. Juni 1954 im A ██████████ Krankenhaus in N ██████████ auszugehen. Hier habe er deutlich das Bild eines geistig völlig gestörten Menschen gezeigt. Er sei von großen Ideen besessen gewesen, habe u.a. behauptet, bedeutende Erfindungen gemacht zu haben, die ihm ein Monatseinkommen von 2 Millionen DM garantierten, habe sich die Fußnägel rot lackiert, um amerikanischen Filmstars zu imponieren, und angeblich einen amerikanischen Wagen besessen, der 280 km/h fahre. Er habe ferner von Bauvorhaben berichtet, wie zwei Großkinos mit ca. 10 000 Betten, und dem Vorhaben, einen Farbfilm an eine Wolkenwand zu projizieren, der von einem Flugzeug zu betrachten sei. Zwar habe sich sein Zustand durch eine eingehende Behandlung gebessert, so daß er am 30. September 1954 entlassen worden konnte. Aus den Sachverständigengutachten, insbesondere aus dem Nachtrag vom 26. Juli 1961 in Verbindung mit den Zeugenaussagen folge aber, daß der Erblasser auch im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 22. Dezember 1956 geisteskrank im medizinischen Sinne gewesen sei und sich auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe (§ 104 Nr. 2 BGB). Dieser Annahme ständen weder die Zeugenaussagen noch der vom Beklagten vorgelegte Schriftwechsel des Erblassers entgegen. Der Schriftwechsel lasse unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, wie aus dem überzeugenden Ergänzungsgutachten vom 26. Juli 1961 folge, einen Schluß weder für noch gegen eine Geschäftsfähigkeit zu.

Die Revision beanstandet an diesem dritten ergänzenden Gutachten Dr. Scheibos, daß in ihm nicht einmal angedeutet sei, auf Grund welchen fachwissenschaftlichen Satzes er zu dem Ergebnis gekommen sei, "die Korrespondenz ergabe für die Beurteilung keine neuen Gesichtspunkte". Wenn der Sachverständige bereits die Schlußfolgerung - keine neuen Gesichtspunkte - selbst gezogen habe, ohne zugleich die von ihm benutzten Erfahrungssätze mitzuteilen, so sei dem Berufungsgericht die Bildung eines eigenen Urteils gar nicht möglich gewesen.

Die Rüge hat keinen Erfolg.

Der Sachverständige hat in seiner ergänzenden Stellungnahme die Quittungen, Briefe und sonstigen Schriftstücke des Erblassers nach Form und Inhalt durchgesprochen und dabei wiederholt erklärt, sie ergäben "keine neuen Gesichtspunkte". Damit wollte er ersichtlich sagen, sie enthielten nichts Auffälliges, seine bisherige Beurteilung im zweiten Gutachten erfahre keine Änderung. Dort hatte er seine fachärztliche Erfahrung dargelegt, wonach Geisteskranke sich psychisch so unauffällig benehmen können, daß sie als solche nicht erkennbar sind. Mit seinen Ausführungen hat er zum Ausdruck gebracht, daß auch auf intellektuellem Gebiet etwas Auffälliges an den Erkrankten nicht bemerkbar sein müsse; gleichwohl könne sich die Persönlichkeit insgesamt so verändert haben, daß Geschäftsunfähigkeit gegeben sei. Dem Berufungsgericht war es also entgegen der Ansicht des Revisionsklügers möglich, das dritte Gutachten in seiner Schlußfolgerung zur Korrespondenz nachzuprüfen. Es hat sich auch damit befaßt und ein eigenes Urteil gebildet.

Weiterhin beanstandet die Revision, daß der Sachverständige auf die "Korrespondenz der Akten 17 C 511/57 Amtsgericht Düsseldorf" eingeht, dem Berufungsurteil aber diese Akten nicht zugrunde gelegen hätten, da weder der Tatbestand noch die Entscheidungsgründe auf sie Bezug nähmen.

Demgegenüber ist festzuhalten, daß im Beweisbeschuß vom 4. April 1961 der Sachverständige um eine Ergänzung seiner beiden Gutachten "unter Berücksichtigung der von Hans U geführten Korrespondenz (z.B. Bl. 201, 294 der Akten und Bl. 6, 17, 43, 57 der Akten 17 C 511/57 - AG Düsseldorf)" gebeten worden ist. Dem anschließend vom Berufungsgericht formulierten Beweisthema liegt "dieser Schriftwechsel" (also einschließlich der vorerwähnten Akten) zugrunde. Der Sachverständige hat den Inhalt des Beweisbeschlusses insoweit am Anfang seines dritten Gutachtens wörtlich wiederholt. Das Berufungsgericht hat auf dieses Gutachten im Tatbestand Bezug genommen. Wenn es in den Entscheidungsgründen ausführt, der Annahme der Geschäftsunfähigkeit ständen weder die Zeugenaussagen noch "der vom Beklagten vorgelegte Schriftwechsel des Erblassers" entgegen und dann wörtlich fortführt, "der Schriftwechsel läßt unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, wie aus dem überzeugenden Ergänzungsgutachten vom 26. Juli 1961 folgt, einen Schluß weder für noch gegen seine Geschäftsfähigkeit zu", so hat es offensichtlich den gesamten Schriftwechsel, also einschließlich der Akten 17 C 511/57 - AG Düsseldorf gemeint. Auf diese Akten mit ihrem Schriftwechsel hatte sich der Beklagte bezogen. Auch deshalb ist die Wendung des Berufungsgerichts "der vom Beklagten vorgelegte Schriftwechsel" nicht so eng aufzufassen, wie sie der Revisionskläger verstanden wissen will. Es ist jedenfalls kein Anhalt dafür vorhanden, daß das Oberlandesgericht nicht alle vom Sachverständigen benutzten Unterlagen

auch seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Die Revisionsrüge erweist sich daher als unbegründet.

Der Revisionskläger greift ferner die Würdigung des Oberlandesgerichts, das Ergänzungsgutachten sei "überzeugend", mit der Begründung an, der Sachverständige sei in seiner Stellungnahme zu der Korrespondenz der Akten 17 C 511/57 - AG Düsseldorf von einer unrichtigen Verteilung der Beweislast ausgegangen. Er habe nämlich ausgeführt, ihm sei nicht klar, ob H. U. diese Schriftstücke ohne fremde Hilfe verfaßt habe. Da die Beweislast für die Voraussetzungen des § 104 Nr. 2 BGB den Klägern obliege, hätte der Sachverständige seine Zweifel zu deren Lasten auswerten und davon ausgehen müssen, daß der Erblasser die Schriftstücke selbst gefertigt hatte. Er hätte dann prüfen müssen, ob H. U. dessen ungeachtet nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft als geistesgestört anzusehen sei.

Auch diese Rüge hat keinen Erfolg.

Der Sachverständige hatte sich über die Verteilung der Beweislast keine Gedanken zu machen. Er mußte nur die Frage beantworten, ob auf Grund des Schriftwechsels angenommen werden kann, daß H. U. zeitweise geschäftsfähig oder sein Geisteszustand derart war, daß mit ~~ein~~ Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit seine Geschäftsunfähigkeit anzunehmen ist. Nach seiner Bemerkung, ihm sei nicht klar, ob H. U. die Schriftstücke ohne fremde Hilfe verfaßt habe, und nach einer Wertung einiger Schreiben in schreibmaschinentechnischer Hinsicht kommt der Sachverständige "zusammenfassend" zu der Feststellung, daß diese Korrespondenz für die Beurteilung keine neuen Gesichtspunkte ergibt. Die Schlußfolgerung deckt nach dem Zusammenhang der gutachtlichen Äußerung auch die Prüfung,

ob die Korrespondenz für seine bisherige Beurteilung bedeutsam wäre, wenn H. U. sie ohne fremde Hilfe gefertigt hätte. Des Sachverständigen Stellungnahme hat das Berufungsgericht dahin verstanden, ihm, dem Gutachter, sei zwar nicht klar, ob H. U. die Schreiben selbst verfaßt habe, neue Ansätze für die Beurteilung ergäben aber auch sie nicht; aus dem Schriftwechsel lasse sich unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ein Schluß weder für noch gegen die Geschäftsfähigkeit ziehen. Ein Verfahrensverstoß ist dem Berufungsgericht insoweit nicht unterlaufen. Im übrigen muß es für die Revisionsinstanz genügen, daß dem Tatrichter die Darlegungen des Sachverständigen schlüssig und überzeugend erscheinen durften, ohne daß dem Richter dabei ein Verstoß gegen Denkgesetze zur Last fiel und ohne daß ihm hätte erkenntlich werden müssen, daß der Sachverständige seinerseits nur unter Außerachtlassung erheblichen Verhandlungsstoffes oder von Erfahrungstatsachen zu dem Ergebnis gelangt sein könne, dem der Tatrichter folgen will. Vorbehaltlich dieser Einschränkung liegt die Beurteilung, zu der der Berufsrichter im Anschluß an die Ausführungen des Sachverständigen gelangt, auf dem dem Tatrichter vorbehaltenen Gebiet der Würdigung tatsächlicher Umstände und der Beweisergebnisse (RG DR 1940, 1148).

Der Revisionskläger wendet sich ferner gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, auch das Betreiben der Zwangsvollstreckung gegen den Beklagten spreche unter den gegebenen Umständen nicht für die Geschäftsfähigkeit, "zumal die Anregung dazu von dem Bürovorsteher V. ausgegangen sei". Die Revision meint, es entspreche durchaus gesundem Menschenverstand, in Rechtsangelegenheiten, die für Laiken nicht überschaubar sind, dem Rat eines in diesen Dingen nicht Unerfahrenen zu folgen. Infolgedessen hätte der Berufsrichter das Betreiben der Zwangsvollstreckung durch H. U. nicht deshalb

als nichtssagend abtun dürfen, weil er die Anregung hierzu von dem Bürovorsteher eines Notars erhalten hatte.

Das Berufungsgericht hat das Betreiben der Zwangsvollstreckung gegen den Beklagten im Gesamtbild nicht als Zeichen gewertet, das für die Geschäftsfähigkeit spricht, und nur zusätzlich darauf hingewiesen, daß die Anregung, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, von dem Bürovorsteher V. ausgegangen ist. Es hat hinzugefügt, es komme nicht auf die Betätigung des Erkrankten auf einem einzelnen Gebiet an; die geistige Betätigung müsse vielmehr in ihrer Gesamtheit zur Beurteilung herangezogen werden.

Da das Berufungsgericht hiernach nicht deshalb das Betreiben der Zwangsvollstreckung als nichtssagend abgetan hat, weil der Erblasser die Anregung vom Bürovorsteher des Notars erhalten hat, erweist sich der Revisionsangriff als erfolglos.

Der Revisionskläger führt weiterhin gegen das Berufungsurteil an, es beachte vorgetragenen Streitstoff nicht und habe angebotene Beweise übergangen.

Soweit dabei gerügt wird, das Berufungsgericht habe die Akten 27 K 108/56 des Amtsgerichts Düsseldorf nicht beigezogen und den Zeugen H. nicht vernommen (Beweisangebot im Schriftsatz des Beklagten vom 10. November 1960, Bl. 289 f GA), verkennt der Revisionskläger einmal, daß sein dazugehöriger Vortrag nach der Erwiderung der Kläger im Schriftsatz vom 20. Januar 1961 (Bl. 304 f GA) weitgehend unstreitig geworden ist. Zum andern ist kein Anhalt dafür gegeben, daß das Oberlandesgericht diesen Streitstoff nicht beachtet hätte. Es hat die geistige Betätigung des Erblassers in ihrer Gesamt-

heit betrachtet. Dazu gehört die Tatsache, daß er erfolgreiche Verhandlungen zur Abwendung der Zwangsversteigerung des Grundstücks L. [REDACTED]straße [REDACTED] geführt hat ebenso wie sein Verhalten im Rechtsstreit 17 C 511/57 - AG Düsseldorf.

Wenn der Berufungsrichter ferner nicht besonders erwähnt hat, daß der Kläger zu 1 den Beklagten am 12. April 1957 brieflich aufgefordert hat, einen Teil des Kaufpreises zu zahlen - voraus nach Meinung des Beklagten folgt, daß die Kläger selbst von der Gültigkeit des Kaufvertrages ausgegangen sind -, so ist der hierauf gestützten Revisionsrüge entgegenzuhalten, daß dieses Schreiben durch Bezugnahme auf das Vorbringen der Parteien im ersten Rechtszug in den Tatbestand des Berufungsurteils aufgenommen und nicht übersehen ist. Das Berufungsgericht hat ihm und der Aussage des Klägers zu 1 in der Sache 17 C 511/57 - AG Düsseldorf (Bl. 47) keine Beweiskraft für die Behauptung des Beklagten zur geistigen Verfassung des Erblassers beigemessen. Das Oberlandesgericht war nicht gehalten, sich mit allen Einzelheiten im Vorbringen des Beklagten und insbesondere mit jenem Brief und der Bekundung des Klägers zu 1 ausdrücklich in den Entscheidungsgründen zu befassen.

Hiernach erweisen sich sämtliche Angriffe der Revision als erfolglos. Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Revisionsklägers enthält, ist das Rechtsmittel als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Mit der Anschlußrevision wenden sich die Anschlußrevisionskläger dagegen, daß der Beklagte nur Zug um Zug gegen

Zahlung von 1 000 DM nebst Zinsen zur Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs verurteilt worden ist. Sie meinen, ihm stehe auch ein Bereicherungsanspruch in Höhe von lediglich 1 000 DM gegen die Erbengemeinschaft nicht zu.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt: Einen Betrag von 1 000 DM habe der Beklagte unstreitig in Anrechnung auf den Kaufpreis an den Zwangsverwalter H. [REDACTED] gezahlt, um die Zwangsvorsteigerung des Grundstücks abzuwenden. Da eine Rückzahlung vereinbart sei, liege insoweit eine Bereicherung der Erben noch vor, während der Bereicherungsanspruch gegen die Kläger und die übrigen Miterben nach § 818 Abs. 3 BGB wegen der Beträge, die der Erblasser selbst erhalten hatte, ausgeschlossen sei. Der Rückforderung jener 1 000 DM stehe § 814 BGB nicht entgegen, da eine Kenntnis des Beklagten von der Geschäftsunfähigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht mit der notwendigen Sicherheit habe nachgewiesen werden können. Es besteht nach Auffassung des Berufungsgerichts die Möglichkeit, daß der Beklagte dem Zeugen Dr. B. [REDACTED] nur deswegen erklärt hat, der Erblasser sei geschäftsunfähig, weil er ihn als Kaufinteressenten von einem Erwerb des Grundstücksanteils habe abhalten wollen.

Die Anschlußrevisionskläger sind demgegenüber der Meinung, der Anspruch des Beklagten scheitere an § 814 BGB, da der Beklagte die Geschäftsunfähigkeit des Erblassers gekannt und gewußt habe, der Kaufvertrag vom 22. Oktober 1956 sei nichtig und er nicht zur Leistung verpflichtet.

Entgegen der von der Anschlußrevision vertretenen Ansicht findet die Begründung des Berufungsgerichts, es bestehe die Möglichkeit, daß der Beklagte dem Zeugen Dr. B. [REDACTED] nur

deshalb erklärt hat, der Erblasser sei geschäftsunfähig, um ihn vom Ankauf des Grundstücksanteils abzuhalten, im Prozeßstoff doch einen Anhaltspunkt. Der Zeuge Dr. B. hat nämlich bekundet, er habe damals den Verdacht gehabt, daß der Beklagte ihn mit der Warnung, H. U. "sei verrückt" und nicht geschäftsfähig, er, Dr. B., solle die Finger davon lassen, täuschen wollte. Hierauf gründete das Oberlandesgericht offensichtlich seine Bemerkung, es bestehe nach seiner Auffassung die Möglichkeit, der Beklagte habe die Geschäftsunfähigkeit ohne sichere Kenntnis nur vorgeschoben, um den Zeugen vom Ankauf abzuhalten. Der gegenteiligen Erklärung des Beklagten ist das Berufungsgericht nicht gefolgt. Diese Beurteilung hält sich im Rahmen zulässiger tatrichterlicher Würdigung und enthält deshalb keinen verfahrensrechtlichen Verstoß, insbesondere nicht einen solchen gegen § 286 ZPO. Soweit sich die Anschlußrevisionskläger um den Nachweis bemühen, daß jene vom Berufungsrichter angenommene Möglichkeit auch wirklich unzutreffend gewesen sei, und dabei auf den Vortrag des Beklagten in der Klagobeantwortung vom 8. Januar 1958 (Bl. 20, 21 GA) zurückgreifen, lassen sie unbeachtet, daß sie selbst diesen Vortrag im Schriftsatz vom 29. Januar 1958 (Bl. 27 GA) bestritten haben.

Da das Berufungsgericht fehlerfrei die Kenntnis des Beklagten von der Geschäftsunfähigkeit des Erblassers im Bourkundungszeitpunkt ausgeschlossen hat, kommt es auf die weiteren Ausführungen in der Anschlußrevision nicht an, die dartun sollen, daß der Beklagte auch nach jenem Gespräch mit dem Zeugen Dr. B. Anfang 1956 nicht zu der Annahme veranlaßt werden konnte, der Erblasser sei nun plötzlich wieder geschäftsfähig geworden.

Die Anschlußrevisionskläger sehen einen Vorstoß gegen § 286 ZPO ferner darin, daß der Berufungsrichter die Kenntnis des Beklagten von der Geschäftsunfähigkeit als nicht bewiesen angesehen hat, obschon das Berufungsgericht selbst in anderem Zusammenhang hervorgehoben hat, der Erblasser habe dem Zeugen Dr. B. den allordings belasteten Grundstücksanteil für 20 000 DM angeboten, während er den Anteil dann an den Beklagten für 3 000 DM veräußerte, wobei der Beklagte zur Begleichung des Kaufpreises Ratenzahlungen in Kleinbeträgen leistete. Damit greift die Anschlußrevision unzulässigerweise in die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts ein, die auf tatsächlichem Gebiet liegt. Dafür, daß das Oberlandesgericht bei der Würdigung des Beweisergebnisses im Rahmen des § 814 BGB nicht den gesamten Inhalt der Verhandlung berücksichtigt hätte, liegt kein Anhalt vor.

Die Anschlußrevision rügt weiterhin, daß das Berufungsgericht dem Grundgedanken des § 817 Satz 2 BGB (BGB RGRK 11. Aufl. § 817 Anm. 4) nicht entsprochen und im Hinblick auf diese Bestimmung die Rückforderung des Beklagten ausgeschlossen hat. Sie verweist zur Begründung darauf, daß der Beklagte die ihm bekannte Geschäftsunfähigkeit sowie Hilfs- und Kritiklosigkeit des Erblassers ausgenutzt habe, um zum Abschluß des Vertrags zu kommen.

Das Berufungsgericht hat, wie oben dargetan, einwandfrei das Beweisergebnis dahin gewürdigt, daß dem Beklagten Kenntnis der Geschäftsunfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann. Die Behauptung der Anschlußrevisionskläger, der Beklagte habe die Hilfs- und Kritiklosigkeit des Erblassers, also Krankheitssymptome, gekannt und ausgenutzt, ist neu und deshalb nicht geeignet, der Rüge zum Erfolg zu verhelfen.

Schließlich wenden sich die Anschlußrevisionskläger gegen den Bereicherungsanspruch des Beklagten aus folgendem Grund:

Die 1 000 DM seien nicht unmittelbar in das Vermögen des Erblassers geflossen, sondern an den Zwangsverwalter Hempel gezahlt worden. Der Erblasser sei aber nicht etwa seinerseits zur Zahlung dieses Betrages an H. [REDACTED] verpflichtet gewesen, so daß damit seine, U. [REDACTED] Schuld abgelöst worden wäre. Die Zahlung der 1 000 DM sei zur Abwendung der Zwangsversteigerung erfolgt. Ob der Erblasser damals noch als Mit Eigentümer im Grundbuch oder bereits der Beklagte als sein Rechtsnachfolger eingetragen gewesen sei, stehe nicht fest. Selbst wenn es sich um Belastungen des Grundstücks gehandelt hätte, für die noch H. U. [REDACTED] als eingetragener Mit Eigentümer aufzukommen hatte, hätte er nicht allein die Befriedigung geschuldet, sondern zusammen mit den übrigen beiden Mit Eigentümern des Grundstücks. Außerdem hätte der Erblasser durch die Zahlung an H. [REDACTED] wegen seiner Geschäftsunfähigkeit von einer etwaigen Verbindlichkeit nicht befreit werden können, da es nicht darauf ankomme, ob der Geschäftsunfähige selbst zahle oder durch einen Dritten zahlen lasse.

Hier von trifft die Ansicht der Anschlußrevisionskläger zu, der vom Berufungsgericht angegebene Grund dafür, daß eine Bereicherung der Erben noch vorliege, sei nicht stichhaltig. Denn die Rückzahlungsvereinbarung, auf die der Berufungsrichter abstellt, ist infolge der Geschäftsunfähigkeit des Erblassers unwirksam. Im übrigen ist für die rechtliche Würdigung von folgendem unstreitigen Sachverhalt auszugehen: Auf dem dem Erblasser zu einem Drittel gehörenden Grundstück lasteten Pfandrechte, die der Beklagte als "Selbst- und Gesamtschuldner..... jedoch im Innenverhältnis zu einem Drittelanteil..."

übernahm. Das ergibt sich aus dem Kaufvortrag vom 22. Dezember 1956 (Bl. 9 ff GA). Als der Beklagte die 1 000 DM in Anrechnung auf den Kaufpreis an den Mittelsmann H. [REDACTED] zahlte, um die Zwangsversteigerung des Grundstücks abzuwenden, war der Erblasser noch im Grundbuch als Miteigentümer eingetragen. Das folgt aus dem vom Beklagten mit Schriftsatz vom 10. November 1960 (Bl. 286 ff GA) erwähnten und überreichten, von den Klägern auch inhaltlich nicht bestrittenen Brief der damaligen Vertreter des Erblassers, der Rechtsanwälte Dr. Sch. [REDACTED] und Dr. F. [REDACTED] in D. [REDACTED], vom 25. Februar 1957 (Hülle Bl. 294 GA). Das angefochtene Urteil nimmt im Tatbestand hierauf allgemein Bezug. Dadurch, daß der Beklagte in Anrechnung auf den Kaufpreis 1 000 DM zur erfolgreichen Abwendung der Zwangsversteigerung durch Befriedigung der betreibenden Gläubigerin, der W. [REDACTED] Hypothekenbank, an H. [REDACTED] entrichtete, vollzog sich zwischen dem Beklagten und Hans U. [REDACTED] eine unmittelbare Vermögensverschiebung. Die Zahlung kam dem Erblasser auf jeden Fall zugute. Zwar war seine Absprache mit dem Beklagten, Max U. [REDACTED] und H. [REDACTED] über die Maßnahmen zur Abwendung der Zwangsversteigerung unwirksam. Das berührte aber die Rechtsbeziehungen des Erblassers zur betreibenden Gläubigerin nicht, die durch die Zahlung der 1 000 DM einen Teil des Betrages erhielt, der ihr zustand. Mit der Befriedigung der Gläubigerin wurde H. U. [REDACTED] nach § 267 BGB von einer Schuld dann befreit, wenn eine persönliche Forderung gegen ihn bestand. Der Beklagte erwarb, da er ohne wirksamen Rechtsgrund im Verhältnis zu H. U. [REDACTED] leistete, in diesem Fall einen Bereicherungsanspruch gegen ihn (BGB RGRK 11. Aufl. § 812 Anm. 48). War der Erblasser nicht persönlicher Schuldner der betreibenden Gläubigerin, wurde die Vollstreckung z.B. von einer (Gesamt-)Grundschuldgläubigerin betrieben, so war er als Miteigentümer ablösungsberechtigt und erwarb auf jeden Fall die Fremdgrundschuld in Höhe der Zahlung an seinen

Miteigentumsanteil (§§ 1192, 1173 Abs. 1 BGB). Es kann dahingestellt bleiben, ob er nicht auch noch zufolge der Zahlung des Beklagten Rechte an den Anteilen seiner Miteigentümer nach Maßgabe der §§ 1192, 1173 Abs. 2, 748 BGB erwarb. Was er nämlich als Miteigentümer zur Abwendung der Zwangsversteigerung aufwandte, kann er, da es sich um Kosten der Erhaltung im Sinne des § 744 Abs. 2 BGB handelte, anteilig von den anderen Miteigentümern erstattet verlangen (Erman, BGB 3. Aufl. § 744 Anm. 2). Die Kläger als Erben H. U. vermögen bei dieser Sachlage dem den Wert (§ 818 Abs. 2 BGB) rückfordern den Beklagten nicht entgegenzuhalten, sie seien nicht bereichert worden. Sie sind nach § 818 Abs. 3 BGB auf den Beweis beschränkt, die Bereicherung sei wiederorgefallen (RGZ 98, 237; Erman aaO § 812 Anm. 4 b, cc). Hieran fehlt es aber im Vortrag der Kläger. Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist, erweist sich somit als richtig.

III.

Danach ist auch die Anschlußrevision als unbegründet zurückzuweisen. Die Entscheidung des Landgerichts ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang richtigzustellen. Wenn eine Erbengemeinschaft als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird, ist die Hinzufügung von Bruchteilen nicht zulässig (KGJ 29 A, 179).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1,
97 Abs. 1 ZPO.

Schuster

Rothe

Mattern

Offtordinger

Dr. Grell